

## RzF - 7 - zu § 58 Abs. 1 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht Münster, Urteil vom 26.07.1989 - 9 G 23/87 = RdL 1990 S. 45= AgrarR 1990 S. 349

### Leitsätze

---

1. Die Flurbereinigungsbehörde braucht bei Erlaß des Flurbereinigungsplans diesen gegenüber dem einzelnen Teilnehmer nicht zu begründen. Die Begründung muß aber im Planwiderspruchsverfahren gegeben werden, soweit der Teilnehmer seine Abfindung angefochten hat. Die Verletzung dieser Pflicht kann nach [§ 144](#) und 146 Nr. 2 FlurbG folgenlos bleiben.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 87 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG](#).